

Verordnung für die Inanspruchnahme von Supervision

Vom 1. Jänner 2025

ABl. Nr. 217/2024

§ 1

1Die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich begrüßt und unterstützt Supervision als berufsbegleitende Beratung für Mitarbeitende in der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich. 2Insbesondere fördert die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich Supervision für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie für Pfararteams und Gruppen.

§ 2

1Geförderte Supervision kann bei allen befugten Supervisorinnen und Supervisoren in Anspruch genommen werden. 2Zur Supervisionsleistung sind befugt: gewerbliche Lebens- und Sozialberaterinnen und -berater, psychologische Beraterinnen und Berater im Expertenpool „Supervision“, Menschen mit der Berufsberechtigung klinischer Psychologinnen und Psychologen, Gesundheitspsychologinnen und -psychologen, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychiaterinnen und Psychiater nach einer entsprechenden Praxiszeit (in der Regel 5 Jahre). 3Der Nachweis kann durch die Supervisorin oder den Supervisor an die Supervisandin oder an den Supervisanden erbracht werden durch:

- Eintragung in die Liste der klinischen Psychologinnen und Psychologen, der Gesundheitspsychologinnen und -psychologen, der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten oder in die Ärzteliste geführt von der Österreichischen Ärztekammer (Fachgebiet Psychiatrie);
- Gewerbeberechtigung für Lebens- und Sozialberaterinnen und -berater Expertenpool Supervision der WKO oder
- aktuellen Auszug Fachverband Personalberatung und Personenbetreuung Expertenpool Supervision der WKO.

§ 3

Es gibt drei kirchlich geförderte Supervisionsangebote:

1. Einzel-, Gruppen- und Teamsupervision für Pfarrerinnen und Pfarrer, Lehrvikarinnen und Lehrvikare, Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten

1Das Angebot gilt nur für Pfarrerinnen und Pfarrer usw. im kirchlichen Dienstverhältnis oder im Wartestand. 2Die Honorarkosten werden durch die Supervisandin oder den Supervisanden vollständig beglichen, und nach Einreichung der Belege mittels Abrechnungsformular werden, bis auf den Selbstbehalt von einem Drittel, die Honorarkosten von

der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich refundiert. ³Ein Drittel wird von der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich mit der jeweiligen Superintendentur gegenverrechnet. ⁴Ein Drittel der Honorarkosten wird als Selbstbehalt (Kostenanteil) von der Supervisorin oder dem Supervisor selbst getragen. ⁵Für Lehrpfarrerinnen und Pfarrpfarrer, Mentorinnen und Mentoren, Lehrvikarinnen und Lehrvikare, Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten wird der Selbstbehalt von der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich übernommen.

2. Einzel-, Gruppen- und Teamsupervision für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, Jugendreferentinnen und Jugendreferenten

¹Das Ansuchen erfolgt über das Anforderungsblatt, herunterzuladen von der Homepage <https://evang.at/kirche/supervision/formulare/>, und wird durch das für das Personal zuständige Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. genehmigt. ²Die Honorarkosten werden zu einem Drittel durch die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich und zu einem Drittel durch die Gemeinde bzw. Superintendentur getragen. ³Ein Drittel der Honorarkosten wird von der Supervisorin oder dem Supervisor übernommen.

3. Teamsupervision und Gemeindeberatung für Pfarrgemeindeteams

¹Das Ansuchen erfolgt über das Anforderungsblatt, herunterzuladen von der Homepage <https://evang.at/kirche/supervision/formulare/>, und wird durch das für das Personal zuständige Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. genehmigt. ²Die Teams bestehen aus ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden einer Pfarrgemeinde. ³Erwünscht ist auch die Teilnahme der jeweiligen Pfarrerin oder des jeweiligen Pfarrers. ⁴Die Honorarkosten werden zu einem Drittel von der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich und zu einem Drittel von der Gemeinde getragen. ⁵Ein Drittel der Honorarkosten entfällt auf die Supervisorinnen oder die Supervisorinnen.

§ 4

¹Den berechtigten Personen werden für Einzel-, Gruppen- bzw. Teamsupervision pro Kalenderjahr 15 Supervisionseinheiten genehmigt. ²Zwei Drittel, bis zur Höhe der kirchlichen Honorarsätze, werden von der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich nach Vorlage der entsprechenden Belege refundiert. ³Die zuständige Verrechnungsstelle im Kirchenamt stellt die offenen Subventionsbeiträge den jeweiligen Stellen (Superintendenturen, Kirche H.B., Gemeinden) sodann in Rechnung. ⁴Die Belege sind innerhalb eines Halbjahres vorzulegen. ⁵Die Einreichung erfolgt über das Sekretariat des für das Personal zuständigen Mitglieds des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B.

§ 5

¹Die Refundierung für die Inanspruchnahme einer Supervisionseinheit erfolgt in Höhe der folgenden Honorarsätze. ²Sollte das Honorar der Supervisorin oder des Supervisors den

vorgegebenen Richtsatz übersteigen, ist die Differenz zu den kirchlichen Richtsätzen selbst zu tragen.

1. Einzelsupervision:

1Einzelsupervision à 50 Minuten: brutto EUR 120. 2Der Selbstbehalt für eine Einheit beträgt brutto EUR 40.

2. Gruppen- und Teamsupervision:

1Gruppensupervision (Pfarrerinnen und Pfarrer aus verschiedenen Gemeinden und Bereichen) und Teamsupervision (Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einer Gemeinde oder in einem Bereich zusammenarbeiten) nach Ansuchen über das Anforderungsblatt, herunterzuladen auf der Homepage, und Genehmigung der Supervision à 90 Minuten (Doppeleinheit): Gesamtpreis brutto EUR 240. 2Der Selbstbehalt für eine Doppeleinheit beträgt zum Beispiel bei einer Gruppengröße von fünf Teilnehmenden brutto EUR 16 pro Person, bei einer Gruppengröße von vier Teilnehmenden brutto EUR 20 pro Person und bei einer Teamsupervision von zwei Teilnehmenden EUR 40 pro Person.

§ 6

1Die Abrechnung erfolgt mittels Formular. 2Zu finden unter: <https://evang.at/kirche/supervision/formulare/>

§ 7

Allenfalls anfallende Fahrtkosten sind von der Supervisorin oder dem Supervisor vor Übernahme eines Supervisionsauftrages dem Supervisanden oder der Supervisandin bekanntzugeben und von dem Supervisanden oder von der Supervisandin zu bezahlen.

§ 8

Für Anfragen stehen das für das Personal zuständige Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. oder die Vertreterin oder der Vertreter des Vereins Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich (VEPPÖ) zur Verfügung.

§ 9

1Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. 2Sie gilt aber im Kirchenregiment A.B. bereits für Supervisionen ab dem 1. November 2024 sinngemäß. 3Sie ersetzt die Richtlinien für die Förderung und Inanspruchnahme von Supervision in der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich, ABl. Nr. 228/2013 idgF und die Richtlinie für die Inanspruchnahme von Supervision in der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich, ABl. Nr. 96/2013 idgF.

